



## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	2
93/2019  Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Herne.....	2
94/2019  Bekanntmachung vom 15.05.2019 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 15/16 „Frankfurter Straße/Sybelstraße/Lüneburger Straße“ .....	6
95/2019  Planfeststellung für den Ersatzneubau der Erdgasfernleitung (EGL) Ring Zeche Zollverein (Ltg. Nr. 1/200) in den Abschnitten 14. Umlegung (UL) und 20. UL im Stadtgebiet Essen .....	9
Amt für Straßen und Verkehr.....	13
96/2019  Widmungserweiterung.....	13
Sonstige Bekanntmachungen.....	16
Sterbekasse Stadt Essen .....	16
97/2019  Einladung zur Mitgliederversammlung.....	16
Sparkasse Essen .....	17
98/2019  Kraftloserklärungen von Sparurkunden .....	17
Öffentliche Zustellungen.....	18
99/2019  Liste der öffentlichen Zustellungen.....	18

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Stadtplanung und Bauordnung

93/2019

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **der Genehmigung des Änderungsverfahrens 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsge- meinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Herne**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 19.11. bis 13.12.2018 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

#### **23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede**

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 23.04.2019 (Aktenzeichen: VIII B 3-30.18.01.07 – 23 HER) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-4 / Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler\\_flaechennutzungsplan.html](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html) eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 Raumordnungsgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

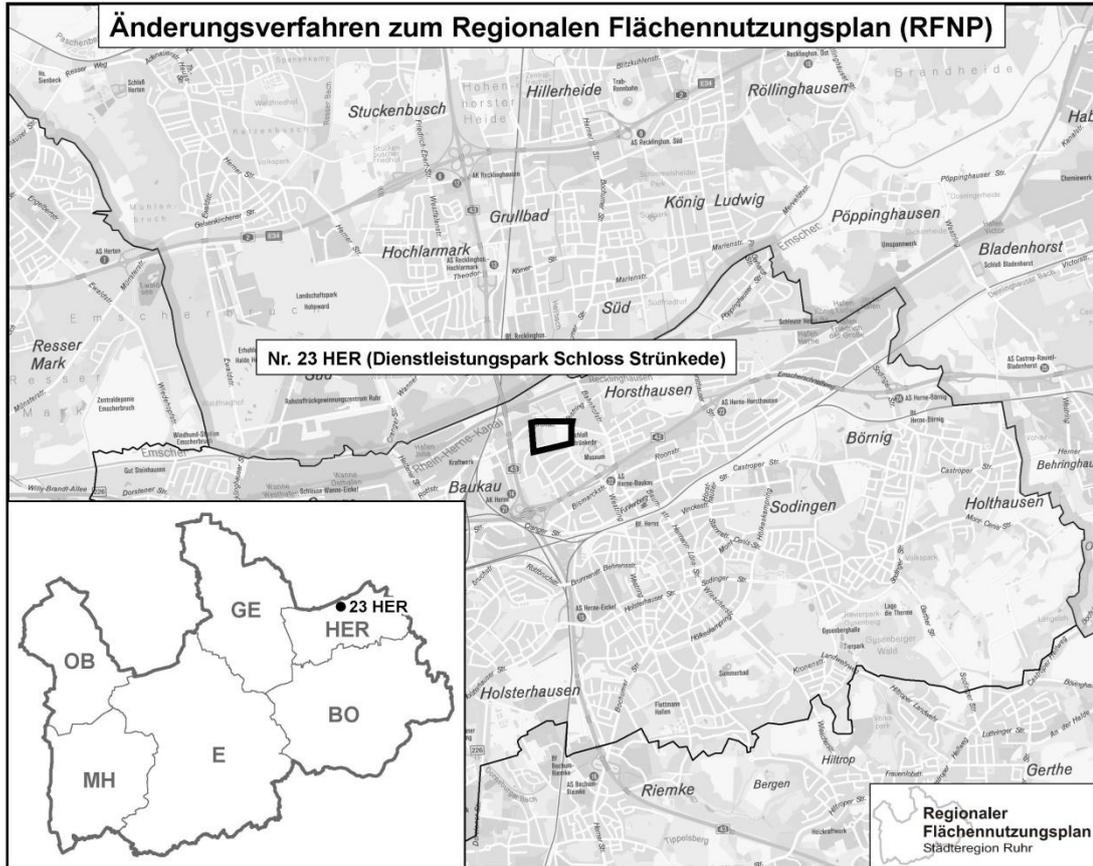
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15.05.2019

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

 88-61 212



**94/2019****Bekanntmachung****vom 15.05.2019****des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan****Nr. 15/16 „Frankfurter Straße/Sybelstraße/Lüneburger Straße“**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 27.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 15/16 „Frankfurter Straße/Sybelstraße/Lüneburger Straße“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

**Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:**

Das ca. 0,3 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk III, Stadtteil Frohnhausen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Sybelstraße
- im Osten durch die Lüneburger Straße
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Lüneburger Straße 32 und der Frankfurter Straße 29 und
- im Westen durch die Frankfurter Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

**Bereithaltung des Bebauungsplans:**

Der Bebauungsplan Nr. 15/16 mit seiner Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 15/16 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite [www.essen.de/Stadtplanung](http://www.essen.de/Stadtplanung) eingesehen werden.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplans sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15/16 „Frankfurter Straße/Sybelstraße/Lüneburger Straße“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Essen, den 15.05.2019

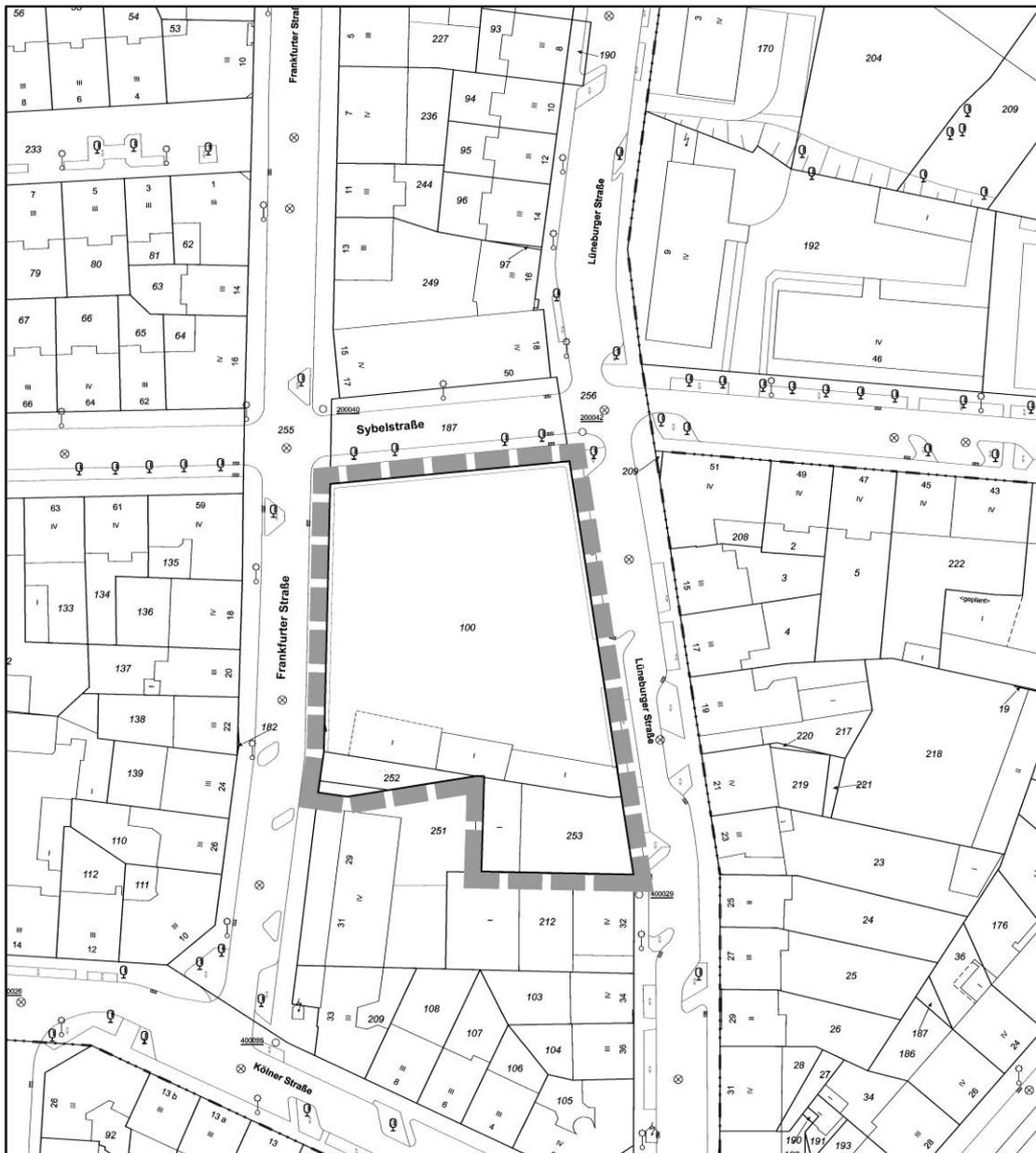
Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

 88-61 347

# Orientierungsplan

zum  
Satzungsbeschluss  
des Bebauungsplanes Nr. 15/16  
"Frankfurter Straße/Sybelstraße/Lüneburger Straße"

Stadtbezirk: III  
Stadtteil : Frohnhausen



Plangrundlage: Katasterkarte

M 1: 1000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

**95/2019****Planfeststellung****für den Ersatzneubau der Erdgasfernleitung (EGL) Ring Zeche Zollverein  
(Ltg. Nr. 1/200) in den Abschnitten 14. Umlegung (UL) und 20. UL  
im Stadtgebiet Essen**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) mit Sitz im Bamler Servicepark, Bamlerstraße 1B, 45141 Essen, plant die Sanierung der EGL Ring Zeche Zollverein auf zwei Teilabschnitten mit ca. 1,5 km (14. UL) und ca. 800 m (20. UL). Für dieses Vorhaben hat die OGE GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau in vorwiegend bestehendem Trassenraum der EGL „Ring Zeche Zollverein“. Der Untersuchungsraum verläuft ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Essen, in den Gemarkungen Katernberg, Stoppenberg und Altenessen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Gesamtlänge der beantragten Teilabschnitte beläuft sich auf ca. 2,3 km. Die oberirdisch verlaufende Erdgasfernleitung wird aus Denkmalschutzgründen auf dem Gelände der Zeche Zollverein belassen. Die Nennweite der Leitung beträgt DN 600 und der Auslegungsdruck wurde mit 16 bar beantragt.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie aller notwendigen technischen Einrichtungen werden Grundstücke in

der Stadt Essen,           Gemarkung Katernberg,  
                                  Gemarkung Stoppenberg und  
                                  Gemarkung Altenessen

beansprucht.

Gleichzeitig soll auch im Regierungsbezirk Münster ein Teilabschnitt dieser EGL in Gelsenkirchen von 2 km (19. UL) ersetzt werden. Dieser Teilabschnitt ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Planfeststellungsverfahrens, sondern wird durch die Bezirksregierung Münster genehmigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Vorhabenträgerin hat eine freiwillige UVP für das Vorhaben durchgeführt. Somit gilt für das hier durchzuführende Planfeststellungsverfahren auch das UVPG. Auf die Prüfung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 des UVPG vorliegt, wurde dementsprechend verzichtet. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kapitel1	Erläuterungsbericht	OGE	22.11.2018
Kapitel10	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	29.04.2019
Kapitel 12	UVP-Bericht	Environment	24.05.2019
Kapitel13	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Environment	24.05.2019
Kapitel14	Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II)	Environment	24.05.2019
Kapitel15	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie	Environment	24.05.2019

Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

#### Offenlage der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen, entscheidungserhebliche Unterlagen sowie der UVP-Bericht) liegt in der Zeit

**vom 03.06.2019 bis einschließlich 02.07.2019**

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 5. Etage, Zimmer 501,

während der Dienststunden

**montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr,  
mittwochs von 8.00 Uhr – 15.30 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW). Gemäß § 20 UVPG sind die Planunterlagen auch im UVP-Portal NRW (<https://www.uvp-verbund.de/nw>) einzusehen. Die Stadt Essen informiert auf ihrer Internetseite [www.essen.de/stadtplanung](http://www.essen.de/stadtplanung) ebenfalls über die Planung.

#### Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 UVPG bis einschließlich 02.08.2019, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier 02.07.2019), bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde), oder bei der Stadt Essen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb dieser Frist ihre Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder die Stellungnahme der o.g. Vereinigungen muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1

UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes ([poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de)) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist ([poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)). Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 43a EnWG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da für das Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde, wird darauf hingewiesen,
  - dass die **Bezirksregierung Düsseldorf die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,**
  - dass **über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,**
  - dass die **ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und**
  - dass die **Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.**

#### Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Essen, den 23.05.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Graf  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

☎ 88-61 354

## Amt für Straßen und Verkehr

96/2019

### Widmungserweiterung

Die Bezirksvertretung IV hat in ihrer Sitzung am 09.04.2019 beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Widmung

eines Verbindungsweges zwischen  
Weidenstraße und Gerscheder Weiden,

dessen Widmung auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt ist, nachträglich auf die Benutzung für den öffentlichen Radfahrerverkehr zu erweitern.

Die Karte, in der der Umfang der Widmungserweiterung dargestellt ist, und die Widmungsverfügung können beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungserweiterung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

#### **Hinweis**

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Widmungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage.

Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

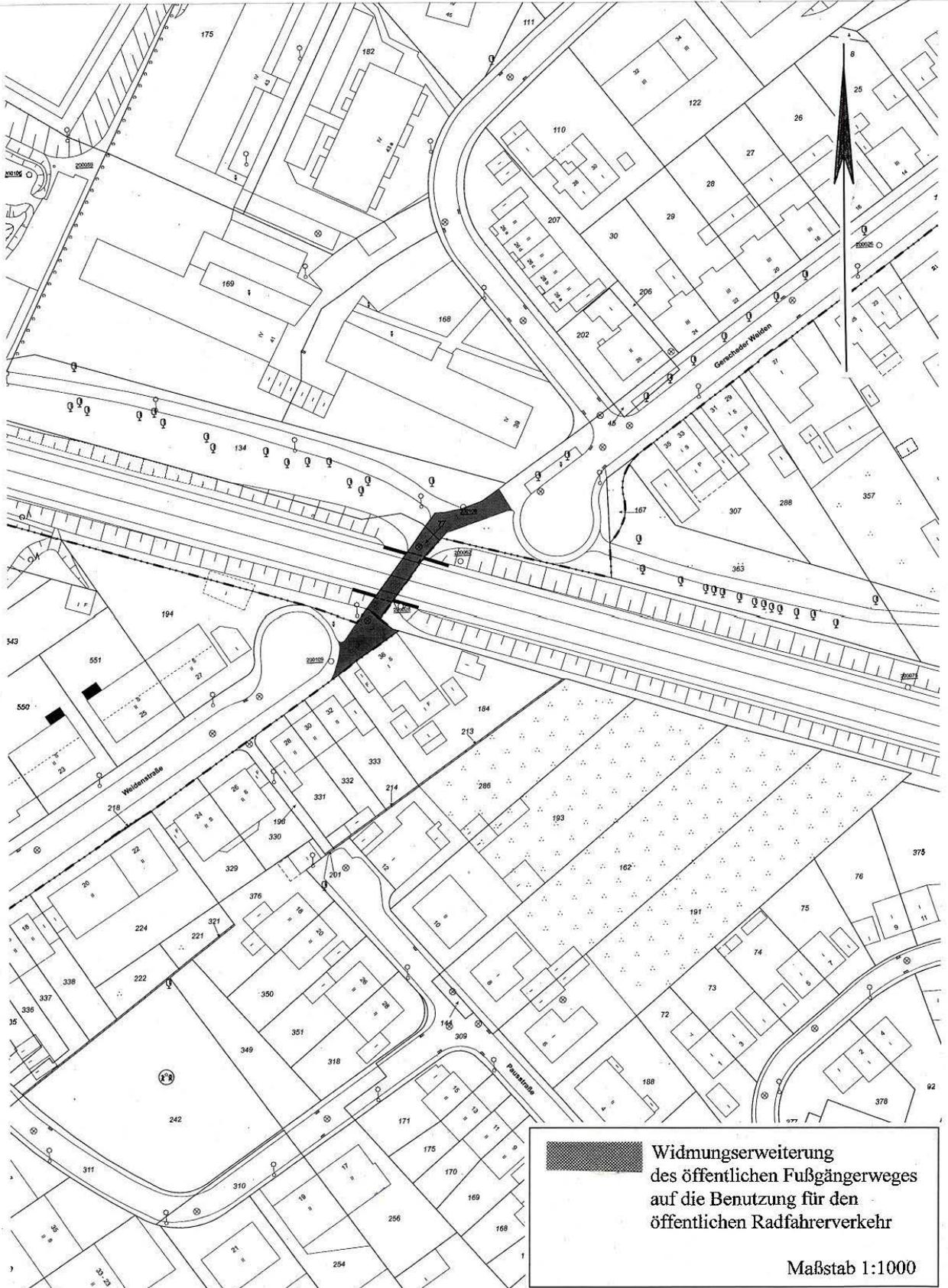
**Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).**

27. Mai 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage  
Hebenstreit

☎ 88-66 590

### Lageplan zur Widmungserweiterung eines Verbindungsweges zwischen Weidenstraße und Gerscheder Weiden



# Sonstige Bekanntmachungen

## Sterbekasse Stadt Essen

97/2019

### Einladung zur Mitgliederversammlung

#### Einladung

Zu einer Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 26.06.2019, 14.00 Uhr,  
Raum 101, Amt für Soziales und Wohnen Steubenstr. 53, laden wir hiermit ein.

#### Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht für das Jahr 2018
3. Kassenbericht für das Jahr 2018
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2018
6. Genehmigung des Kassenberichtes 2018
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ergänzungswahl des Vorstandes  
zu wählen sind:  
der 1. Vorsitzende  
Kassenprüfer
9. Verschiedenes

27.05.2019

Der Vorstand der Sterbekasse  
Stadt Essen

Richter	Jansen	Döring
1. Vorsitzender	1. Schriftführer	1. Kassierer

# Sparkasse Essen

**98/2019****Kraftloserklärungen von Sparurkunden**

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten aus-  
gestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

300 099 488 3  
433 143 316 1  
300 106 444 7

300 179 636 0  
333 143 315 5  
433 133 485 6

16.05.2019

Sparkasse Essen  
Remmer Kleinschmidt

# Öffentliche Zustellungen

99/2019

## Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Dabrowska, Ewelina		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Grigorjan, Sarah	Bochumer Landstr. 299 45279 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 629
Hincapie Zapata, Gustavo Andres		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Kulage, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Maatouk, Tobias		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Murita, Raghad		Jugendamt, ☎ 88-51 262
Oekerath, Michelle Janine Selena	Aktienstr. 110 A 45473 Mülheim an der Ruhr	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 934
Özarlan, Mahir		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Priesnitz, Paul Jim	Holsterhauser Str. 28 45147 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 683
Rack, Andreas-Darius	Hamborner Str. 12 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 917
Schneider, Walter	Breddestr. 7 44866 Bochum	Einwohneramt – Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde, ☎ 88-33 986
Scholz, Janine	Ückendorfer Str. 140 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 625
Stumpe, Danny Martin		Jugendamt, ☎ 88-51 649

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Ullrich, Maikel Kevin		Jugendamt, ☎ 88-51 262
Völter, Charlene Kerstin	Dahlhauser Str. 64 45279 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-57 116
Weichert, Joachim	Kaiser-Wilhelm-Platz 10 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 640

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.